

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT
INNSBRUCK
INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN
o. UNIV.-PROF. DR. BERNHARD KÖNIG

A-6020 INNSBRUCK, am 12.5.2014
INNRAIN 52
TEL. 0512 / 507-8152 u. 8153
FAX 0512 / 507-2827
URL <http://info.unik.ac.at/zivilverfahren>

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 - EO-Nov. 2014).

Bezug: GZ BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 - EO-Nov. 2014), erlaube ich mir anzuregen:

1.) Im Zuge der vorgeschlagenen Neuformulierung der §§ 379 Abs. 2 EO (Art. 1, Z. 18) und § 381 Z. 1, 2. Halbsatz, EO (Art. I, Z. 19) sollte konsequenterweise auch § 370 EO angepasst werden, sodass dieser zu lauten hat:

„Zur Sicherung von Geldforderungen kann ... auf Antrag die Vornahme von Exekutionshandlungen bewilligt werden, wenn ... die Entscheidung in Staaten vollstreckt werden müsste, in denen die Vollstreckung des Anspruchs weder durch völkerrechtliche Verträge noch durch Unionsrecht gesichert ist.“

2.) Da nicht nur (künftige) „Urteile“ im Ausland vollstreckt werden können, wäre § 379 Abs. 2 EO und § 381 Z. 1, 2. Halbsatz EO in der Fassung des Entwurfs (dort Art. I, Z. 18 und 19) insoweit jeweils richtig zu fassen:

„... wenn die Entscheidung in Staaten vollstreckt werden müsste, ...“.

Diese Richtigstellung, deren Ergebnis wohl auch im Auslegungsweg erreichbar wäre, stünde im Einklang mit der sonstigen „Präzision“ dieser Novelle (siehe etwa die Änderung des § 38 Abs.2 EO [Art. I, Z. 4]).



(o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard König)